

sorgte Zeumer wiederum durch eine Reihe deutscher Abhandlungen. Er begann 1886 mit dem gegen Gaudenzi erbrachten Nachweis, dass die von diesem gefundenen Holkhamer Kapitel nicht dem Codex Euricianus angehören; dann folgte ausser einigen kleineren Untersuchungen (Zwei neuentdeckte westgothische Gesetze, N. A. XXIII; Zum westgothischen Urkundenwesen, N. A. XXIV) die grosse 'Geschichte der Westgothischen Gesetzgebung', N. A. XXIII—XXVI, leider unvollendet. Sie ist in ihrem speziellen Teil, dem fortlaufenden Kommentar zum Liber iudiciorum, nur bis zum Ende des vierten Buches geführt und auch nicht, wie es Zeumer zeitweise beabsichtigte, später in Buchform neu erschienen. Die wichtigste, von Zeumer nach seinem eigenen Geständnis freilich „gegen Neigung und Beruf“ unternommene Untersuchung über die Chronologie der Westgothenkönige (N. A. XXVII), die für die Behandlung der westgothischen Geschichte eine ganz neue Basis schuf, bildete den Abschluss.

Parallel mit den westgothischen Studien gingen in diesen anderthalb Jahrzehnten zahlreiche schwere und entsagungsvolle Arbeiten, wie die mit Holder-Egger gemeinsam durchgeführte Ausarbeitung eines Indexbandes der Monumenta (1890) und die Mitarbeit bei der Herstellung des Registers zu dem von Victor Krause unvollendet hinterlassenen Kapitularienbande. Zeumer hegte allerdings gegen derartige Registerarbeiten nicht die unbedingte Abneigung wie die meisten Fachgenossen. Seinem präzisen Geist war die erschöpfende Durcharbeitung eines gegebenen Stoffes nach bestimmten Gesichtspunkten eine nicht unwillkommene Aufgabe, und der Gewinn an Kenntnissen, der sich dabei ergab, galt ihm als eine ausreichende Entschädigung für die mechanische Unbequemlichkeit und Eintönigkeit der Arbeit.

Beträchtliche Lasten legte ihm gleichzeitig die undankbare Aufgabe der Mitwirkung an fremden Arbeiten auf. Er hat hier ganz ähnlich im Stillen gewirkt, wie er es von Holder-Egger berichtet: mir ist ein Fall bekannt, in dem er einen ganzen vom Herausgeber falsch angelegten Text einer Edition im Manuskript umarbeitete, ohne dafür auch nur den bescheidenen Dank einer Erwähnung von Seiten des Editors zu finden. Bei alledem wusste er noch die Zeit für die Verwaltung fremder Vermächtnisse zu erübrigen. Die mühselige Neubearbeitung des 5. Bandes der Waitzschen Verfassungsgeschichte (1893) und die Sammlung von Waitz' kleinen Abhandlungen (1896) sind Zeug-